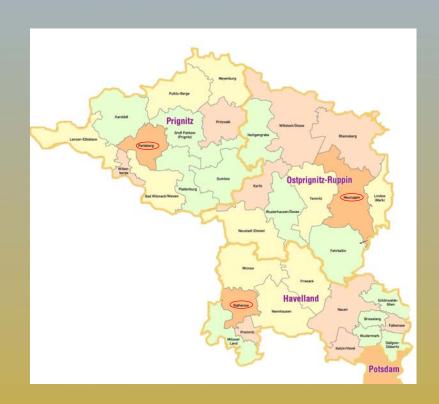
# Verwaltungsstrukturreform 2019



# Grundlagen einer Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg

 Bericht der Enquete-Kommission 5/2 "Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020"

Landesdrucksache 5/8000 vom 25.10.2013

 Koalitionsvertrag zwischen der SPD und die Linke in Brandenburg für die 6.Wahlperiode vom 02.11.2014

Punkt 5.1. Kommunales und Sicherheit, "Eine umfassende Verwaltungsstrukturreform ist nötig…"

 Beschluss des Landtages Brandenburg – Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg auf den Weg bringen

Drucksache 6/247 B vom 17.12.2014

- Kabinettsbeschluss Fahrplan für eine Verwaltungs- und eine Kreisgebietsreform in Brandenburg – vorläufiger Zeitplan und erste inhaltliche Eckpunkte
   Vom 17.02.2015
- Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 vom 16.06.2015

## Pressemitteilung des Landes Brandenburg zu den Ergebnissen der Kabinettsitzung vom 17. Februar 2015

#### Zitat:

Innenminister Schröter betonte: "Wir müssen die Verwaltungsstrukturen im Land mutig verändern. Nur so werden wir für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet sein. Das gilt selbstverständlich für die Landes- und Kommunalverwaltung gleichermaßen. Mein Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung durch die Verlagerung von Landesaufgaben auf die kommunale Ebene zu stärken.

Nur vor dem Hintergrund einer möglichst umfassenden Aufgabenverlagerung auf die Kreisebene lässt sich eine flächendeckende Kreisgebietsreform im Land Brandenburg überhaupt rechtfertigen. Die Funktionalreform geht einer Verwaltungsstrukturreform also logisch voran.

Bestehende Verwaltungsstrukturen sind kein Selbstzweck. Sie müssen den gesellschaftlichen Veränderungen im Land Rechnung tragen."

# Grundsatzpositionen zur Funktional-/Kreisgebietsreform Beschluss des Kreistages vom 12. März 2015

Der Kreistag Prignitz beauftragt den Kreistagsvorsitzenden, folgende Grundsatzpositionen des Kreistages Prignitz dem Landtag Brandenburg und der Landesregierung Brandenburg zur Kenntnis zu geben:

- 1. Unter Beachtung der heutigen Aufgabenerfüllung seitens des Landkreises ist eine Kreisgebietsreform nicht erforderlich. Der Landkreis ist voll leistungsfähig.
- 2. Eine umfassende Funktionalreform ist zwingende Grundbedingung und Voraussetzung für eventuell weitergehende Reformschritte.
- 3. Werden dem Landkreis Prignitz als Ergebnis der Funktionalreform weitere Aufgaben zugewiesen, ist zu prüfen, ob Änderungen im Zuschnitt des Kreisgebiets erforderlich sind. Darüber hinaus sind dafür die finanziellen Mittel zu sichern.
- 4. Für den Landkreis Prignitz sind die regionalen und historischen Besonderheiten zwingend zu berücksichtigen. Der Kreistag Prignitz verweist an dieser Stelle auf den Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/2 "Kommunal- und Landesverwaltung bürgernah, effektiv und zukunftsfest Brandenburg 2020" (Seiten 96 und 106 bis 107).
- 5. Bei der Festlegung der räumlichen Größe von Landkreisen muss berücksichtigt werden, dass es den gewählten Abgeordneten des Kreistages und den Mitgliedern der Ausschüsse zumutbar ist, ihre ehrenamtliche Tätigkeit nachhaltig auszuüben. Hierbei ist im Rahmen der bürgerschaftlich-demokratischen Selbstverwaltung insbesondere die Mitwirkung im Kreistag und seinen Ausschüssen zu beachten.
- 6. Es ist unabdingbar, ,im Vorfeld für die benannte einjährige Beteiligungsphase für die Bürgerinnen und Bürger genaue Angaben von Seiten der Landesregierung zu formulieren.
- 7. Die Landesregierung muss im beabsichtigten Leitbild konkret benennen, wohin die geplante Verwaltungs- und Kreisgebietsreform führen soll.

## Terminübersicht Verwaltungsstrukturreform 2019

Stand: 25.08.2015

17.12.2014	Landtagsbeschluss
17.02.2015	Kabinettsbeschluss zur Erarbeitung einer Vorlage
09.02.2015	Ältestenrat des Kreistages Prignitz
26.02.2015	Ältestenrat des Kreistages Prignitz
12.03.2015	Kreistagsbeschluss
30.04.2015	Arbeitsgespräch der Landräte der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin
12.06.2015	Arbeitsgespräch der Landräte der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin
16.06.2015	Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Leitbildes für eine Verwaltungsstrukturreform 2019
25.06.2015	Informationsvorlage Kreistag
02.07.2015	Unternehmermeeting mit den Landräten und Kreistagsvorsitzenden der Landkreise Prignitz und
	Ostprignitz-Ruppin in Wittenberge
13.07.2015	Treffen der Kreistagsvorsitzenden der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin
16.07.2015	Beratung mit Landtagsabgeordneten, Kreistags- und Fraktionsvorsitzenden des Landkreises Prignitz
17.07.2015	Sitzung der Kreisarbeitsgemeinschaft in Wittenberge
21.07.2015	Arbeitsgespräch der Landräte der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin
29.07.2015	Arbeitsgespräch der Landräte der Landkreise Prignitz und Havelland
07.08.2015	Sitzung der Kreisarbeitsgemeinschaft in Groß Pankow
13.08.2015	Beratung der Kreistags- und Fraktionsvorsitzenden der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin
27.08.2015	Beratung mit Landtagsabgeordneten, Kreistags- und Fraktionsvorsitzenden des Landkreises Prignitz
27.08.2015	Ältestenrat des Kreistages Prignitz
31.08.2015	Unternehmermeeting mit den Landräten und Kreistagsvorsitzenden der Landkreise Prignitz und
	Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
10.09.2015	Kreistag Prignitz
13.10.2015	Leitbildkonferenz des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK), Rolandhalle Perleberg

Die Landesregierung schlägt vor, folgende Aufgaben der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene (Funktionalreform I) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu übertragen. Eine Übertragung kann auch im Wege der Organleihe (§ 8 Abs. 1 LOG) erfolgen.

#### Übertragen werden sollen:

- 1. Aufgaben aus den Bereichen **Ordnungsverwaltung und Personenstandswesen**, insbesondere die Genehmigungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen sowie Ausstellung von Ersatzurkunden oder Besitzzeugnissen; die Verfahren zur Beantragung von Eheaufhebung, die Beglaubigung von in Brandenburg ausgestellten öffentlichen Urkunden zur Verwendung im Ausland,
- 2. die Bestellung aller Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstücksverkehrswerte,
- 3. der **schulpsychologische Dienst**, wobei sichergestellt werden soll, dass die Schulen einen schnellen Zugriff auf die Schulpsychologen behalten,
- 4. die **Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**, wobei gutachterlich ermittelt werden soll, ob und wie eine klagesichere Übertragung der Aufgabe ausgestaltet werden kann,
- 5. die **Führung der Denkmalliste**; die Zuständigkeit für die Erteilung von **denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen** soll in der Weise gestärkt werden, dass künftig durch Rechtsverordnung festgelegt wird, in welchen Fällen eine Beteiligung des Denkmalfachamtes des Landes erfolgen muss,
- 6. die **Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung** (LASV), wobei eine zentrale Aufgabenwahrnehmung z. B. durch den Erhalt der bisherigen Behördenstruktur und eine effektive Aufsicht gewährleistet werden sollen,

- 7. das Einladungs- und Rückmeldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen,
- 8. die Überwachung der Apotheken, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- 9. die **Vollzugsaufgaben des Naturschutzes**; dies betrifft insbesondere die Schutzgebietsausweisungen, die Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in FFH-Gebieten außerhalb der Großschutzgebiete sowie Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Grundsatzangelegenheiten des Naturschutzes sollen beim Land verbleiben,
- die Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung ohne industrielle Anlagen; kommunalisiert werden sollen Verfahren u. a. für Windkraft- und Tierhaltungsanlagen sowie Aufgaben aus den Bereichen Abfall, Altlasten, gebietsbezogener Immissionsschutz und Luftreinhalteplanungen; das landesweite Luftmessnetz soll beim Land verbleiben;
- 11. Vollzugsaufgaben, insbesondere **Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Bereich**Wasserwirtschaft und Wasserversorgung sowie Abwasserangelegenheiten;
- die hoheitlichen und gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB); Teilaufgaben wie das Sperren von Wald sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten werden direkt auf die gemeindlichen Verwaltungen übertragen; alle erwerbswirtschaftlichen Aktivitäten (Bewirtschaftung des Landeswaldes und Leistungen gegenüber Dritten) sollen auf der Landesebene verbleiben,
- die **Flurneuordnung**; der Fortbestand des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg soll infolge überprüft werden;

- 14. die **Vollzugsaufgaben des Verbraucherschutzes**; die flächendeckende Überwachung des Absatzmarktes für Tierfelle und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz;
- 15. der **Grenzveterinärdienst**;
- die **Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten**; Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Berufskraftfahrerqualifikation, Überwachung Untersuchungsstellen und zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen;
- 17. die Genehmigung öffentlicher Bauvorhaben des Bundes und der Länder;
- 18. die Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern,
- 19. die Bestellung der Meisterprüfungsausschüsse,
- 20. die Annahme der Erklärung über den **Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung**, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, auf die gemeindliche Verwaltung.

#### 1. Aufgaben aus Ordnungsverwaltung und Personenstandswesen

Aufgabe kann übernommen werden (kaum Relevanz).

## 2. Bestellung der Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstücksverkehrswerte

Aufgabe kann übernommen werden.

#### 3. Schulpsychologischer Dienst

• Aufgabe kann übernommen werden.

#### 4. Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Landkreise sehen diese Aufgabe schon seit langem auf kommunaler Ebene angesiedelt.

#### 5. Führung der Denkmalliste/ Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen

- Der § 19 Abs. 5 BbgDSchG regelt die Zuständigkeit auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 10 BbgDSchG zur zielgerichteten Suche nach Bodendenkmalen. Im Rahmen der Gesetzesnovelle 2004 erfolgte eine Zuständigkeitsverlagerung von der obersten Denkmalschutzbehörde auf das BLDAM.
  - Klärung: Was ist mit der Führung der Denkmalliste gemeint (Gutachten erstellt das Land)?
- Aufgabe kann übernommen werden.
   Im Zuge einer Funktionalreform wäre eine Zuständigkeitsverlagerung der Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen auf die untere Denkmalschutzbehörde zu empfehlen. Die Konzentration der denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren auf die Landkreise läge im Interesse einer Stärkung der örtlichen Zuständigkeit.

#### 6. Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Bezüglich der Aufgabenübertragung vom Land an die Landkreise erscheint der gleichzeitige Erhalt der bisherigen Behördenstruktur (LASV) wenig sinnvoll.

## 7. Einladungs- und Rückmeldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen

• Aufgabe kann übernommen werden.

#### 8. Überwachung der Apotheken, Arzneimittel und Medizinprodukte

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Das Gesundheitsamt ist bereits jetzt für die Überwachung des Handelns mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken zuständig.

#### 9. Vollzugsaufgaben des Naturschutzes

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Die Übertragung der Naturschutzaufgaben in Planungs- und Genehmigungsverfahren würde die UNB Prignitz vor keine unüberwindbaren Hindernisse stellen. Resultierend aus den letzten Änderungen im Naturschutzrecht nimmt die UNB in den letzten Jahren bereits Naturschutzaufgaben in Baugenehmigungsverfahren wahr. Dabei konnten mit einer funktionsgerechten Aufgabenwahrnehmung sowohl Belange des Naturschutzes als auch – soweit rechtlich möglich – die Belange der Antragsteller gewährleistet werden.
- Klärung: Welche Grundsatzangelegenheiten sollten beim Land verbleiben?

## 10. Genehmigung und Überwachung von Anlagen (gem. 4. BlmSchV – ohne industrielle Anlagen)

- Eine teilweise Aufgabenübertragung wird abgelehnt.
- Zielführend wäre die Übertragung einer vollständigen Vorhabengruppe gemäß § 4 BlmSchV, z. B. Anlagen für Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich industrieller Anlagen.
- Eine Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Altlasten im Zuge der Genehmigung und Überwachung der Anlagen gemäß der 4. BlmSchV in Zusammenführung aller Vollzugsaufgaben im Bodenschutz bei der unteren Bodenschutzbehörde gewährleistet eine einheitliche und effiziente Bearbeitung.
- Eine Aufgabenübertragung des gebietsbezogenen Immissionsschutzes und Luftreinhaltung wird abgelehnt. Das ist eine Landesaufgabe.

## 11. Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Bereich Wasserwirtschaft und Wasserversorgung sowie Abwasserangelegenheiten

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Bereits jetzt besteht bei der UWB Prignitz wie nach unserer Kenntnis bei den meisten anderen Landkreisen – ein Vollzugsdefizit bei der Überwachung wasserrechtlicher Vorschriften. Der "schleichende" Prozess der Übertragung von Aufgaben der Landesbehörden auf die Landkreise ist in den letzten Jahren ständig fortgeführt worden (z. B. Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten), ohne dass eine vollständige Kostenerstattung geleistet wurde. Schon jetzt ist durch die bevorstehende Novellierung der BbgBauO wahrscheinlich mit weiteren Vollzugsaufgaben für die UWB zu rechnen.

#### 12. Hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben des Landesbetriebes Forst

- Einer Aufgabenübertragung steht der Landkreis Prignitz grundsätzlich offen gegenüber.
- Allerdings sind für eine endgültige Beurteilung Art und Umfang der Aufgaben und die rechtlichen Grundlagen zu präzisieren.
- Die Übertragung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf die Gemeinden ist für einzelne Tatbestände, für die kein forstlich ausgebildetes Fachpersonal notwendig ist, möglich.

#### 13. Flurneuordnung

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Die Kommunalisierung der Flurneuordnung unter der Voraussetzung, dass die Aufgabe in ihrer Gesamtheit bis hin zur Bewilligung der ELER-Mittel übertragen wird, unterstützen wir ausdrücklich. Vorteile sind die direkte Orts- und Sachkenntnis sowie Informationen und Materialien, die den Landkreisen zur Verfügung stehen.
- Der Sachbereich Landwirtschaft ist seit viele Jahren Teil der EU-Zahlstelle des Landes Brandenburg und befindet sich zurzeit im Zertifizierungsverfahren nach ISO Norm 27001 und für Deutschland nach BSI Standard für den Bereich Profil c/s. Die vorhandenen Strukturen lassen sich so gut weiter entwickeln.

#### 14. Vollzugsaufgaben des Verbraucherschutzes (Tierfelle, Hufbeschlag)

- Aufgabe kann übernommen werden.
- Die Vollzugsaufgaben des Verbraucherschutzes liegen mit Ausnahme von wenigen hoch spezialisierten Aufgaben bereits jetzt nahezu komplett bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.
  - Die Überwachung des Absatzmarktes für Tierfelle liegt zurzeit in der Zuständigkeit des LUGV. Nach unserer Kenntnis wurde diese Aufgabe aber praktisch nicht wahrgenommen. Ob es überhaupt Fälle gab, die ein Handeln erfordert hätten, ist hier nicht bekannt. (es geht um den Handel mir Hunde-, Katzen- und Robbenfellen).
  - Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz (derzeit beim MdJEV angesiedelt) handelt es sich um absolute Einzelfälle, deren Bearbeitung sicher vor Ort bei den Landkreisen richtig angesiedelt wäre. Die Aufgabe spielt aber im Rahmen des Verbraucherschutzes so gut wie keine Rolle.

#### 15. Grenzveterinärdienst

 Die Übertragung der Aufgaben des Grenzveterinärdienstes beträfe ausschließlich den zukünftigen für den Flughafen Schönefeld zuständigen Landkreis.

#### 16. Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten

Aufgabe kann übernommen werden.
 Für diese Aufgaben ist derzeit das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zuständig. Bei den insgesamt 16 Aufgaben handelt es sich um umfangreiche und teilweise auch sehr anspruchs- und

verantwortungsvolle Aufgaben, die im Landkreis den Bereich der Kfz-Zulassung und die Fahrerlaubnisbehörde/Fahrlehrer betreffen. Besonderen Raum wird die Überwachung von Untersuchungsstellen einnehmen.

#### 17. Genehmigung öffentlicher Bauvorhaben des Bundes und der Länder

• Aufgabe kann übernommen werden.

#### 18. Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern

• Aufgabe kann übernommen werden.

#### 19. Bestellung Meisterprüfungsausschüsse

Aufgabe kann übernommen werden.
 Es ist denkbar, die IHK bzw. Handwerkskammer mit dieser Aufgabe zu betrauen.

## 20. Annahmeerklärung Austritt Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung

Aufgabe kann übernommen werden.

#### Anmerkung zu den Punkten 12 und 20:

 Das Leitbild sagt aus, dass diese Aufgaben nicht an die Landkreise, sondern an die Gemeinden übertragen werden sollten.

Die Landesregierung schlägt vor, dass von den Landkreisen auf die gemeindliche Ebene folgende Aufgaben übertragen werden (Funktionalreform II), wenn alle gemeindlichen Verwaltungen für in der Regel mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Prognose 2030) zuständig sind.

#### Übertragen werden sollen:

- 1. die Namensänderungsangelegenheiten,
- 2. die **Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde** für ihre Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung,
- 3. die Prüfung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz,
- 4. den Erlass von Baumschutzsatzungen für Gebiet im Außenbereich,
- 5. die Verfolgung ordnungswidriger Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle (sog. **Bagatellabfälle**),
- 6. die grundstücksbezogene Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung,
- 7. die **Überwachung von Höchstgeschwindigkeiten und Lichtzeichenanlagen** (neben den Landes- und Kreisbehörden),
- 8. die Zuständigkeit für Messen, Ausstellungen und Großmärkte im Gewerberecht,
- 9. die Zuständigkeit für die **Vollstreckung aller öffentlich-rechtlicher Geldforderungen** der öffentlichen Aufgabenträger des Landes, mit Ausnahme der Forderungen der Finanzämter und der Justiz.

#### 1. Namensänderungsangelegenheiten

- Aufgabe kann übertragen werden (kaum relevant).
- Die Namensänderungsangelegenheiten werden derzeit von einer Sachbearbeiterin im Sb Ordnung und Verkehr mit bearbeitet und machen einen geringen Stellenwert in ihrer Tätigkeit aus. Es gibt zwar viele Anfragen in diesem Bereich, zur Bearbeitung kommt es aber nur in wenigen Fällen, weil hier Gebühren erhoben werden. Es zeichnet sich zudem ein rückläufiger Trend bei den Fallzahlen ab.

#### 2. Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde

- Aufgabe kann übertragen werden.
- Der Verlust der Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Gemeinden betrifft den Aufgabenbereich eines Sachbearbeiters im Sachbereich Ordnung und Verkehr. Es handelt sich um Aufgaben der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde, also um Aufgaben nach dem OBG. Mit ca. drei Widersprüchen pro Jahr hält sich die Zahl zwar in Grenzen, da die Bearbeitung aber zeitintensiv ist, würde dieser Zuständigkeitswechsel spürbar sein.

#### 3. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

• Aufgabe kann übertragen werden.

#### 4. Erlass von Baumschutzsatzungen im Außenbereich

• Aufgabe kann übertragen werden.

#### 5. Bagatellabfälle – Verfolgung von Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle

Aufgabe solle *nicht* übertragen werden.
 Klärung: Was sind Bagatellabfälle? Die Rechtslage ist unklar.

#### 6. Grundstücksbezogene Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung

• Die Übertragung der grundstücksbezogenen Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung von den Landkreisen als untere Wasserbehörde auf die Gemeinden *kann nicht befürwortet* werden. Die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bedeutet in aller Regel, dass für das jeweilige Grundstück – das können im Einzelfall auch Betriebe sein – dezentrale Abwasseranlagen zu errichten sind. Die Genehmigungen für diese Abwasseranlagen und daraus ggf. resultierende Einleitungserlaubnisse ins Gewässer oder in das Grundwasser sind wiederum durch die jeweilige unter Wasserbehörde zu erteilen. Damit ist mit einer solchen Freistellungspflicht von der Abwasserbeseitigung ein komplexer fachlicher und rechtlicher Komplex verbunden, bei dem die Aufteilung auf zwei verschiedene Behörden durch die "Einführung" der Gemeinden keinen Sinn macht und zu Unsicherheiten für die Antragsteller und zu erhöhten Verwaltungskosten sowohl bei den Landkreisen als auch bei den Gemeinden führen würde.

#### 7. Überwachung von Höchstgeschwindigkeiten und Lichtzeichenanlagen

Aufgabe kann übertragen werden.

#### 8. Zuständigkeiten für Messen, Ausstellungen und Großmärkte

- Aufgabe kann übertragen werden (kaum relevant).
- Die Zuständigkeit für Messen liegt seit zwei Jahren bei den Landkreisen (vorher beim Land). Für die Genehmigung von Ausstellungen und Großmärkten waren die Landkreise schon immer zuständig. Die Zuständigkeit für Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste liegt bereits bei den Gemeinden.

Zur Häufigkeit: Messen, Ausstellungen und Großmärkte spielen in unserer Region eine kleine bis gar keine Rolle. Deshalb wird die Abgabe dieser Zuständigkeit für uns kaum spürbar sein.

#### 9. Vollstreckung aller öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

• Aufgabe kann übertragen werden.

## **Fazit**

#### Funktionalreform I

•	kann übernommen werden:	16	(davon 2 kaum relevant und 2 sollen auf die Gemeinden übertragen werden)
•	Klärung, was genau gemeint ist bzw.		
	kann nicht beantwortet werden:	2	
•	abgelehnt:	1	
•	trifft nicht zu:	_1	
		20	

#### Funktionalreform II

- kann übertragen werden:
   kann nicht übertragen werden/Klärung erforderlich
   9
- Keine ausreichende Grundlage für eine umfassende Gebietsreform!

## Statistische Angaben

Statistische	Fläche	Einwohner				
Angaben	km²	30.11.2014	2030	Einwohner je km²	Einwohner je km² 2030	
	(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)	
Prignitz + OPR	4.665,15	176.566	146.213	37,85	31,34	
Prignitz (alt) + Havelland + Neustadt(Dosse)	4.727,01	268.531	240.638	56,81	50,91	
Prignitz (alt)						
Prignitz + Wittstock + Heiligengrabe + Kyritz	2.923,85	105.729	85.727	36,16	29,32	
Prignitz + Havelland	3.865,88	232.837	210.886	60,23	54,55	
Prignitz + OPR + Oberhavel	6.473,35	381.265	335.880	58,90	51,89	
Prignitz + OPR + Havelland	6.392,44	331.763	294.849	51,90	46,12	

#### **Grunddaten:**

Prignitz	2.138,59	77.640	62.250	36,30	29,11
Ostprignitz-Ruppin	2.526,56	98.926	83.963	39,15	33,23
Havelland	1.727,29	155.197	148.636	89,85	86,05
Oberhavel	1.808,20	204.699	189.667	113,21	104,89

### Variante 1 – Prignitz + Ostprignitz-Ruppin

Fläche	Einwohner					
km²	30.11.2014	2030 Einwohner je km²		Einwohner je km² 2030		
(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		
4.665,15	176.566	146.213	37,85	31,34		



Abgeordnetenanzahl = 50

Prignitz: 21

Ostprignitz-Ruppin: 29

(100.000 bis 150.000 EW = 50 Abgeordnete)

### Variante 2 – Prignitz (alt) + Havelland + Neustadt(Dosse)

Fläche	Einwohner					
km²	30.11.2014	2030 Einwohner je km²		Einwohner je km² 2030		
(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		
4.727,01	268.531	240.638	56,81	50,91		



#### Abgeordnetenanzahl = 56

Prignitz (alt): 20

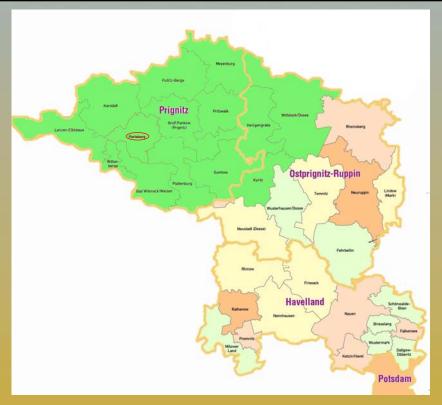
Havelland: 35

Neustadt (Dosse): 1

(mehr als 150.000 EW = 56 Abgeordnete)

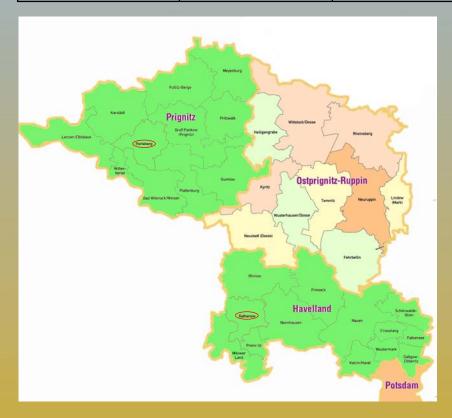
## Variante 3 – Prignitz + Wittstock + Heiligengrabe + Kyritz (die "alte" Prignitz)

Fläche	Einwohner					
km²	30.11.2014	2030 Einwohner je km²		Einwohner je km² 2030		
(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		
2.923,85	105.729	85.727	36,16	29,32		



## Variante 4 – Prignitz + Havelland

Fläche	Einwohner				
km²	30.11.2014	2030 Einwohner je km²		Einwohner je km² 2030	
(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)	
3.865,88	232.837	210.886	60,23	54,55	



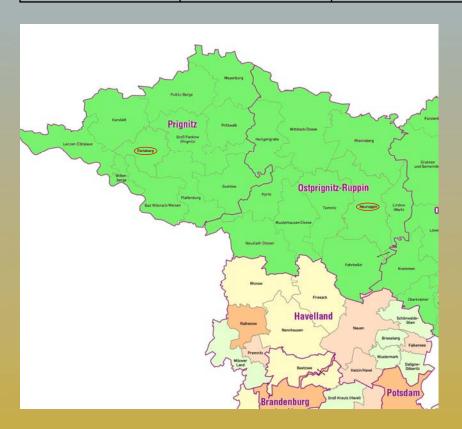
Abgeordnetenanzahl = 56

Prignitz: 16

Havelland: 40

### Variante 5 – Prignitz + Ostprignitz-Ruppin + Oberhavel

Fläche	Einwohner					
km²	30.11.2014	2030	2030 Einwohner je km²			
(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		
6.473,35	381.265	335.880	58,90	51,89		



Abgeordnetenanzahl = 56

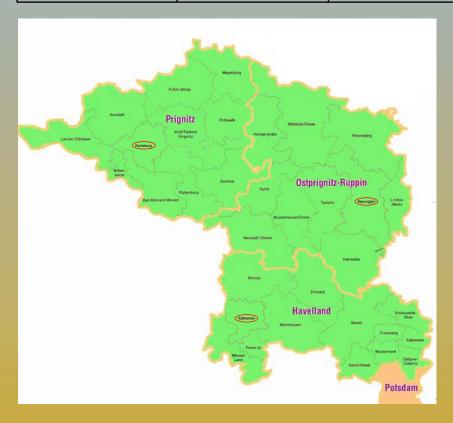
Prignitz: 11

Ostprignitz-Ruppin: 14

Oberhavel: 31

### Variante 6 – Prignitz + Ostprignitz-Ruppin + Havelland

Fläche	Einwohner					
km²	30.11.2014	2030	2030 Einwohner je km²			
(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		
6.392,44	331.763	294.849	51,90	46,12		



Abgeordnetenanzahl = 56

Prignitz: 12

Ostprignitz-Ruppin: 16

Havelland: 28

### Gesamtüberblick über die verschiedenen Varianten

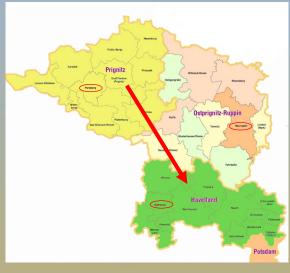
	Fläche		Einwoh	ner	
	km²	30.11.2014	2030	Einwohner je km²	Einwohner je km² 2030
	(Datenstand: 31.12.2014)	(Datenstand: 30.11.2014)	(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)		(Prognose, Amt für Statistik Berlin- Brandenburg, 2011)
Prignitz + OPR	4.665,15	176.566	146.213	37,85	31,34
Prignitz (alt)	2.923,85	105.729	85.727	36,16	29,32
Havelland	1.727,29	155.197	148.636	89,85	86,05
Neustadt(Dosse)	75,87	7.605	6.275	100,24	82,71
Prignitz alt + Havelland+Neustadt (Dosse)	4.727,01	268.531	240.638	56,81	50,91
Prignitz (alt)					
Prignitz	2.138,59	77.640	62.250	36,30	29,11
+ Wittstock	420,24	14.467	11.865	34,43	28,23
+ Heiligengrabe	207,64	4.486	3.751	21,60	18,06
+ Kyritz	157,38	9.136	7.861	58,05	49,95
gesamt:	2.923,85	105.729	85.727	36,16	29,32
Prignitz + Havelland	3.865,88	232.837	210.886	60,23	54,55
Prignitz + OPR + Oberhavel	6.473,35	381.265	335.880	58,90	51,89
Prignitz + OPR + Havelland	6.392,44	331.763	294.849	51,90	46,12

## Arbeitslosenquoten im Juli 2015

	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Landkreis Havelland	7,4	8,3	8,9	8,5	9,1	9,3
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	8,8	9,2	9,7	10,8	11,8	9,3
Landkreis Prignitz	11,2	11,7	12,5	13,1	14,4	13,5
Landkreis Oberhavel	7,4	8,1	8,7	8,6	9,3	9,7
Geschäftsstellen						
Rathenow	11,4	12,9	13,3	12,3	14	13,8
Nauen	5,8	6,5	7,1	6,9	6,9	7,3
Neuruppin	8,0	8,2	8,6	9,9	10,7	11,4
Kyritz	11,1	11,5	12,1	12,5	13,0	15,6
Wittstock	8,7	9,8	10,1	11,3	11,9	12,5
Perleberg	11,4	11,8	12,6	13,5	14,8	14,0
Pritzwalk	10,8	11,6	12,1	12,3	13,8	12,5
Gransee	11,2	12,2	13,2	12,7	13,0	13,0
Oranienburg	6,6	7,2	7,7	7,7	8,4	9,0

## Berufspendlerströme Auspendler aus dem Landkreis Prignitz





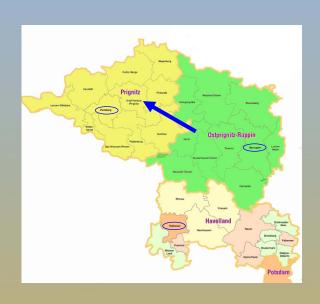


PR > OPR **1.637** 

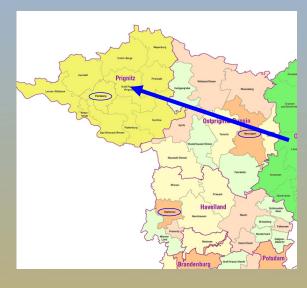
PR > HVL **76** 

PR > OHV **94** 

## Berufspendlerströme Einpendler in den Landkreis Prignitz







OPR > PR **1.846** 

HVL > PR **98** 

OHV > PR **317** 

## Verteilung der Landesbehörden auf die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Havelland

#### Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Amtsgericht Neuruppin
- Arbeitsgericht Neuruppin
- Finanzamt Kyritz
- Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow
- Landesamt f
  ür Arbeitsschutz RB West
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Neuruppin
- Landesamt für Schule und Lehrerbildung Regionalstelle Neuruppin
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabt. West
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neuruppin
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Landeswaldoberförsterei Alt Ruppin
- Landesbetrieb Straßenwesen Kyritz
- Landgericht Neuruppin
- Polizeipräsidium Polizeidirektion Nord
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Landesbehördenzentrum Neuruppin
- Sozialgericht Neuruppin
- Staatsanwaltschaft Neuruppin
- Zukunftsagentur Brandenburg
- Investitionsbank Land Brandenburg
- Agentur f
  ür Arbeit Neuruppin
- Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
- Forstschule Kunsterspring

#### Landkreis Havelland

- Amtsgericht Nauen
- Amtsgericht Rathenow
- Finanzamt Nauen
- Landesbetrieb Forst
   Bandenburg,
   Landesoberförsterei Grünaue
- Landesbetrieb Forst
   Brandenburg, Oberförsterei
   Rathenow
- Polizeiinspektion

#### Landkreis Prignitz

- Amtsgericht Perleberg
- Landesumweltamt, Außenstelle Wittenberge
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Gadow
- Polizeiinspektion
  - Finanzamt bis 1996
  - Landesbetrieb Forst bis 2012
  - Staatliches Schulamt bis 2014

# Gemeinsame Schnittstellen des Landkreises Prignitz mit den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Havelland

#### Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

#### Mit dem Landkreis Havelland

Kreisverwaltung	- Gemeinsamer Wahlkreis bei Bundestagswahlen (Wahlkreis 56 Prignitz + Ostprignitz-Ruppin + Havelland I)	
	- Gemeinsamer Wahlkreis > bei Landtagswahlen (Wahlkreis 2: Prignitz II + Ostprignitz- Ruppin II) - Kreistagsprogramm Session	
Wirtschaft	<ul> <li>Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e. V.</li> <li>Messe Kyritz "DIE NEUE PRIMA" als Leistungsschau der Region</li> <li>Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG</li> <li>PVU (Kyritz)</li> <li>Regionaler Beirat ZAB</li> </ul>	- Havelport Berlin – Hauptgesellschaft ElbePort Wittenberge

# Gemeinsame Schnittstellen des Landkreises Prignitz mit den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Havelland

Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Mit dem Landkreis Havelland

Struktur	- Hochwasserschutz Havelpolder als Überflutungsgebiet bei Hochwasser	
	<ul> <li>Kooperatives Mittelzentrum Pritzwalk – Wittstock</li> <li>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel</li> <li>Kooperationsvereinbarung der Städte und Gemeinden Wittstock/Dosse, Pritzwalk, Meyenburg und Heiligengrabe</li> <li>Kleeblattregion (Stadt Kyritz, Gemeinde Wusterhausen (Dosse), Amt Neustadt und Gemeinde Gumtow</li> </ul>	
ÖPNV/Verkehrs- wegeanbindung	<ul> <li>Elbetal-Express (Machbarkeitsstudie)</li> <li>Gemeinsame Finanzierung der Bahnstrecken Meyenburg – Pritzwalk und Pritzwalk – Kyritz (PR-OPR)</li> <li>48-Stunden-Kleeblatt-Aktion</li> </ul>	
	<ul> <li>Ausbrechende Linien PR nach OPR: 9</li> <li>Einbrechende Linien PR aus OPR: 3         <ul> <li>(Beförderung von Schülern auf den jeweiligen Linien vor allem im Raum Gumtow: 89 Schüler aus OPR mit VGP, 20 Schüler aus PR mit ORP befördert, bilaterale Einnahmenaufteilung zwischen VGP und ORP)</li> </ul> </li> <li>Ausbrechende Linien PR nach HVL: 1 (bis 08/2016)</li> </ul>	
	<ul> <li>Gemeinsamer Beförderungstarif in PR/OPR/HVL</li> <li>Initiative "Nachtzug" nach Berlin (RE 2 über HVL und OPR)</li> <li>B5, A24</li> </ul>	

## Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

• Tourismus	<ul> <li>Gemeinsames Radwegenetz (Knotenpunkte),         Fernradwege Tour Brandenburg, Bischofstour,         Route der historischen Stadtkerne, Elbe-Müritz-         Radweg</li> <li>Reit(fern)weg von Neustadt/Dosse nach         Redefin</li> <li>Archäologischer Pfad</li> <li>Pilgerweg Berlin – Bad Wilsnack, Annenpfad</li> <li>Reisemobilstellplätze</li> <li>Tourismusforum</li> <li>Tour de Prignitz</li> <li>Prignitz radelt an</li> </ul>	<ul> <li>Touristische Erschließung der gesamten Elbe-Havel-Region</li> <li>Havelradweg, endet mit der Mündung der Havel in die Elbe (Gnevsdorf)</li> <li>Havelland beginnt auch mit der Umsetzung der Knotenpunktwegweisung</li> <li>Fernradweg Tour Brandenburg</li> </ul>
Tourismus- verband Prignitz e. V.	<ul> <li>Direkte Mitgliedschaft von Heiligengrabe und Wittstock (Mitfinanzierung durch LK OPR)</li> <li>Mitgliedschaft von Kyritz und Wusterhausen (ohne Finanzierung durch LK OPR)</li> </ul>	

## Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

•	Denkmal- schutz	- Projekt zur archäologischen, musealen und touristischen Erschließung und Vernetzung von nationalen und landesgeschichtlich bedeutenden Bodendenkmalen im Nordwesten des Landes Brandenburg – unter Einbeziehung von Gemeinden Aktuelles Beispiel:  Stadt-Umland-Wettbewerb des Bbg. Infrastrukturministeriums zur Einwerbung von Fördermitteln für das Königsgrab Seddin durch die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) mit den Partnern Pritzwalk und Wittstock	
•	Kirchen	- Kirchenkreis Prignitz, Pfarrsprengel Heiligengrabe	
•	Abfallwirt- schaft	<ul> <li>Vertrag über die Restabfallentsorgung mit der MEAB gemeinsam mit dem LK OPR (bis 12/2017)</li> </ul>	

# Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

•	Kataster- behörde	- Mit ALKIS ergab sich der Bedarf nach einer Vereinheitlichung der Katasterführung. 2013 gab es dazu eine gemeinsame Beratung der Katasterbehörden PR und OPR und den in beiden Landkreisen ansässigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die allerdings 2015 nicht stattfinden konnte.
•	allgemeine Projekte	<ul> <li>Trendanalyse Prignitz 2030         <ul> <li>(Wittstock, Kyritz und Heiligengrabe werden einbezogen)</li> <li>Land(auf)Schwung erfolgte ebenfalls unter Einbeziehung von Wittstock, Kyritz und Heiligengrabe</li> </ul> </li> </ul>
•	Jugend	- Öffrechtl. Vereinbarung auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung (LK PR bezahlt jährlich die Personal- und Sachkosten für eine halbe Fachkraft)
		- Arbeit wird nach Fachplänen für die Hilfen zur Erziehung sowie Jugendhilfe- und Förderplänen organisiert

## Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

•	Kultur	<ul> <li>Zusammenarbeit im Rahmen des Arbeitskreises der Kulturverwaltungen des Landes Bbg. (AKK) u. a. beim kreisübergreifenden Projekt "Offene Ateliers"</li> <li>Im Rahmen des "Prignitz-Sommers" werden Veranstaltungen aus dem Raum Wittstock- Heiligengrabe und der Kleeblattregion beworben – ohne vertragliche Vereinbarung (im Internet und in der Broschüre)</li> <li>Schöllerfestspiele</li> <li>Lotte-Lehmann-Akademie</li> <li>Kulturlandschaft Prignitz (kulturlandschaftlicher Handlungsraum in Brandenburg)</li> </ul>
•	Kreisvolks- hochschule	- Wie alle Landkreise des Landes Bbg. wird das Arbeitsprogramm "KUFER SQL" genutzt.
•	Kreismedien- zentrum	<ul> <li>Nutzung des Programms "anatres SQL"</li> <li>Mitglied im Landesarbeitskreis Bbg.</li> <li>Verlinkung auf dem Deutschen Bildungsserver Berlin-Brandenburg</li> </ul>

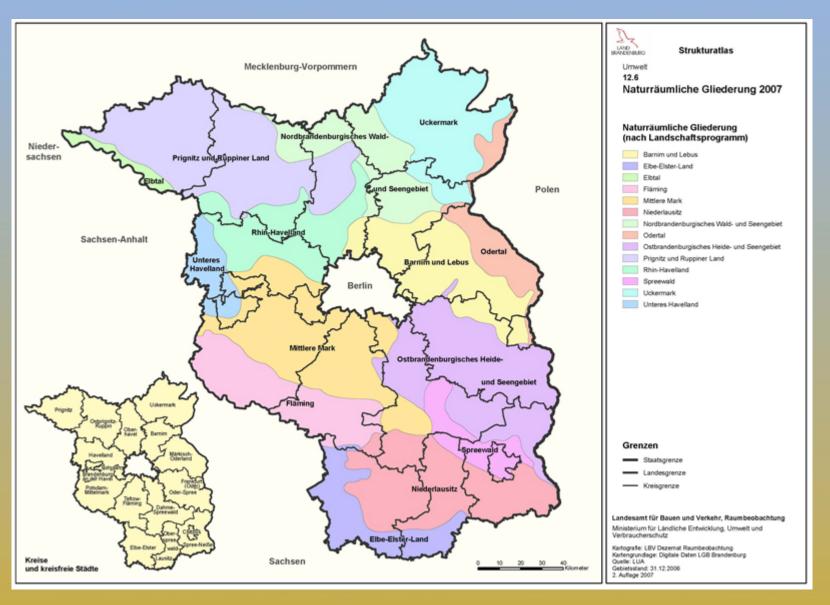
# Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

• Bildung	- Kreisübergreifender Schulbesuch: Im Schulentwicklungsplan und in Schulbezirkssatzungen sind für die Grundschulen Überschneidungs-gebiete (deckungsgleicher Schulbezirk) festgelegt worden
	Hier: Grundschule Meyenburg, Waldringgrundschule Wittstock
	- Fachhochschule Brandenburg - Präsenzstelle Pritzwalk
	- Medizinische Hochschule Neuruppin (2 Plätze)
	- Jährliche Regionalkonferenz zum BAföG durch das Ministerium MWFK
• Sport	- Spielbetrieb der beiden Fußballverbände
Wohlfahrts- pflege	- Gute Kontakte, mögliche Fusionen von Verbänden wurden schon vor dem Leitbildentwurf diskutiert
	- Auf kommunaler Ebene gibt es einen Trägerverbund für die Obdachlosen- betreuung, der die Stadt Kyritz als langjähriges Mitglied führt.

# Mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gesundheits versorgung	<ul> <li>Zusammenarbeit mit den Ruppiner Kliniken –         Schwerpunkt- und Regelkrankenhaus         <ul> <li>Facharztausbildung von Perleberger</li> <li>Krankenhaus-Ärzten am Ruppiner Klinikum</li> <li>Zusammenarbeit im Rahmen eines</li> </ul> </li> </ul>	- Jährlich stattfindendes Arbeitsgespräch auf Verwaltungsebene (Havelland Klinik)
	gemeinsamen Traumazentrums	
	- KMG Klinikum einschl. Seniorenpflege mit Standorten in Bad Wilsnack, Pritzwalk, Wittstock, Kyritz und Neustadt/Dosse	
	- Historisch gewachsene Kontakte zu Einrichtungen in Wittstock, Heiligengrabe und Kyritz	
	- Rettungsdienst –	
	Hubschrauber-Versorgungsbereich	
• Natur	- Naturraum "Prignitz und Ruppiner Land" (Naturräumliche Gliederung des Landes Brandenburg > siehe Karte auf nächster Folie)	
<ul> <li>Kultur- historische Gemeinsam- keit</li> </ul>	- "Alte Prignitz" als Fläche	

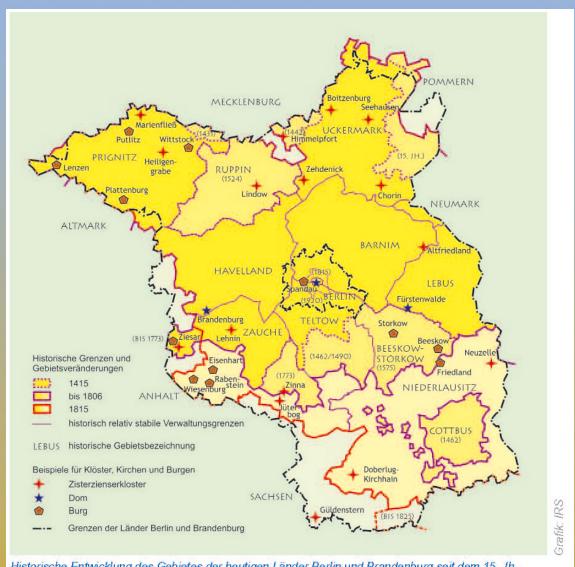
# Naturräumliche Gliederung des Landes Brandenburg



# Vielfalt der Kulturlandschaften



# Historische Entwicklung seit dem 15. Jh.



Historische Entwicklung des Gebietes der heutigen Länder Berlin und Brandenburg seit dem 15. Jh. (vereinfachte Darstellung auf der Grundlage des "Historischen Handatlas für Brandenburg und Berlin")

Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Brandenburg vom 25. August 2015

# 1. Kreisgebietsreform nur auf Basis einer umfassenden Funktionalreform

Für die Durchführung einer Kreisgebietsreform benötigt der Gesetzgeber – auch mit Blick auf Artikel 98 der Landesverfassung – gute Gründe.

Die eher allgemein gehaltenen und teilweise auf veralteten Daten beruhenden Ausführungen im Leitbildentwurf zur Demografie und zu den Finanzen sind kein tragfähiges Fundament für eine Kreisgebietsreform.

Insofern muss auch jedem klar sein, dass die finanziellen Belastungen der Kreishaushalte prioritär aus den Ausgabenlasten im Bereich der sozialen Leistungen resultieren (2013: 1,172 Mrd. Euro/2014: 1,212 Mrd. Euro) und die dem zugrundeliegende Problematik nicht durch eine Verwaltungsstrukturreform gelöst wird.

Allein eine umfassende Funktionalreform könnte eine Kreisneugliederung rechtfertigen; mit anderen Worten: Ohne eine Umfassende Funktionalreform fehlt es an der (auch verfassungsrechtlichen) Grundlage für eine Kreisgebietsreform. Der Leitbildentwurf stellt die Funktionalreform jedoch nach Inhalt und Umfang unter Finanzierungsvorbehalt und lässt darüber hinaus die notwendige Verklammerung mit der Kreisreform vermissen.

Eine valide Verwaltungsstrukturreform lässt sich auf dieser Basis nicht errichten.

#### 2. Umfassende Funktionalreform ausfinanziert und verklammert mit Strukturreform

Eine Funktionalreform setzt voraus, dass sie ausfinanziert und mit der Konzeption zur Kreisneugliederung untrennbar verknüpft ist. Beides ist mit Blick auf den vorliegenden Leitbildentwurf nachdrücklich einzufordern.

Zu beantworten ist seitens des Landes darüber hinaus die Frage, für welche Aufgabe welche Einwohnerbasis Notwendig ist.

Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Brandenburg vom 25. August 2015

Zu Inhalt und Umfang der Vorschlagsliste zur Aufgabenkommunalisierung ist zu konstatieren, dass diese auch um zusätzliche Aufgaben erweiterbar ist, sofern nicht seitens des Landes der Gegenbeweis angetreten wird.

Hierzu zählen neben den im Leitbildentwurf bereits enthaltenen Kommunalisierungsvorschlägen namentlich der komplette Aufgabenbestand des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) mit einer vollständigen Dezentralisierung und Kommunalisierung der dort wahrgenommenen Aufgaben, die Entscheidungskompetenz über die EU-Fördermittel zur Agrarförderung/Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule GAP) als un-trennbares Pendant zur Kommunalisierung der Flurneuordnung, die Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe, die Schulaufsicht, die Beibehaltung der von den Landkreisen bereits heute in den Großschutzgebieten wahrgenommenen Aufgaben, die Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe sowie der Verbleib und die Verwendung der Ersatzzahlungen gemäß § 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

Die vom Leitbild angestrebte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung muss sich auch in der Rechtsform der Aufgabenübertragung widerspiegeln.

# 3. Selbstverwaltungsgarantie beachten: Augenmaß bei Einwohnerzahl und Fläche

Die vom Leitbildentwurf geforderte "Regelmindesteinwohnerzahl" von 175.000 Einwohnern im Jahr 2030 erzwingt im Ergebnis gewaltige Kreisflächen, die sich in der nach dem Leitbildentwurf angestrebten Flächenobergrenze von ca. 5.000 km² abbilden. Mit diesen Parametern würde die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg zu einem Nachahmerprojekt der als verfehlt zu bewertenden Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern. Extreme Fahrwege und Fahrzeiten für Bürger, Verwaltungsmitarbeiter und für die ehrenamtlichen Mandatsträger wären die Folge.

Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Brandenburg vom 25. August 2015

Die in der Verfassung verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie erfordert jedoch im Ergebnis die Überschaubarkeit des Kreisgebietes, damit die Mandatsträger im Sinne der vom Leitbildentwurf selbst geforderten kraftvollen Ausübung der Selbstverwaltung ihre Aufgaben unter zumutbaren Bedingungen wahrnehmen können. Dieses Verfassungsgebot darf bei einer Kreisneugliederung nicht auf der Strecke bleiben.

# 4. Ein Zerschlagen von Landkreisen kommt nicht in Betracht

Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass das Zerschlagen von Landkreisen schwerwiegende und für lange Zeiträume nachwirkende Folgewirkungen mit sich bringt.

#### Ein Zerteilen von Landkreisen ist daher abzulehnen.

Gleiches gilt für die erkennbar werdenden Bestrebungen von Gemeindefusionen über bestehende Kreisgrenzen hinweg. Bestehende Kreisgrenzen dürfen auch in dieser Form nicht zur Disposition gestellt werden.

# 5. Kein Bürgerentscheid zur Kreissitzfrage

Der Vorschlag des Leitbildentwurfs, die Kreissitzfrage zum Gegenstand eines Bürgerentscheids zu machen, wird abgelehnt.

Die Durchführung eines Bürgerentscheids wäre hier nicht sachgerecht, weil dieser erst mit dem Vollzug der Kreisfusion erfolgen könnte. Hier steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, mit dem Reformgesetz eine dem Gemeinwohl entsprechende Lösung zu finden, um den zeitlich notwendigen Vorlauf für den Aufbau der Verwaltung am Kreissitz zu gewährleisten.

Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Brandenburg vom 25. August 2015

# 6. Keine Verwaltungsstrukturreform mit Aufgabenprivilegierung für kreisfreie Städte

Der Vorschlag des Leitbildentwurfs, den kreisfreien Städten im Falle einer Einkreisung Aufgaben der Kreisebene zu belassen (Aufgabenprivilegierung), stellt das Gesamtkonzept der Verwaltungsstrukturreform grundlegend in Frage.

Eine derartige Aufgabenprivilegierung blockiert nicht nur die angestrebten Konsolidierungsansätze, sondern beeinträchtigt auch nachhaltig eine sinnvolle und zielgerichtete Arbeit in den Landkreisen.

Eine Verwaltungsstrukturreform, die derartige Aufgabenprivilegierungen für die dann eingekreisten Städte belassen will, verfehlt ihr eigentliches Ziel und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

## 7. Verbindliche und auskömmliche Ausfinanzierung der Reform

Das Gelingen oder Scheitern einer Reform hängt in maßgeblicher Weise von der Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen ab. Insofern ist es nachdrücklich zu kritisieren, dass der vorliegende Leitbildentwurf auf jegliche Bezifferung der zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel verzichtet und darüber hinaus zur angestrebten Teilentschuldung auch noch auf den kommunalen Finanzausgleich zugreifen will. Zu fordern sind des Weiteren verbindliche Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen für jene Städte, die ihren Status als Kreisstadt verlieren.

Für die Landkreise wäre es ein unabsehbares Risiko, sich auf einen Reformprozess einzulassen, bei dem nicht am Anfang die finanziellen Rahmenbedingungen verbindlich und in angemessener Weise geklärt sind.

#### Zu fordern ist daher:

- eine Anschubfinanzierung i. H. v. 10 Mio. Euro je Reformbeteiligtem,
- eine (Teil-)Entschuldung, die nicht auf den kommunalen Finanzausgleich zugreift sowie
- eine tragfähige und nachprüfbare Ausgestaltung des geplanten Standardanpassungszuschusses seitens des Landes.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.